

§ 1 TKA-V Regelungsgegenstand

TKA-V - Telekomanzeigeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung bestimmt die elektronische Form, die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten bei der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 133 Abs. 1 TKG 2021 einzuhalten ist.

In Kraft seit 15.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at